



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 49 (S. 356-357)</b>
Titel	<b>Reglement für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich (Änderung)</b>
Ordnungsnummer	<b>415.31</b>
Datum	16.04.1985

[S. 356] Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Das Reglement für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 17. Januar 1967 wird wie folgt geändert:

Übergangsbestimmungen zu den §§ 9 a–9 f:

Ausserkantonale Primarlehrerseminare, deren Abgangszeugnisse bereits vor Erlass der Bestimmungen über Abgangszeugnisse ausserkantonaler Seminare und Lehramtsschulen vom 7. Juni 1983 zur Immatrikulation an den Philosophischen Fakultäten I und II sowie an der Theologischen Fakultät berechtigten, haben die Anerkennungsgesuche gemäss § 9 e bis Anfang Sommersemester 1986 einzureichen.

Allfällige, aufgrund des Anerkennungsverfahrens notwendig gewordene Anpassungen an die neuen Bestimmungen (§§ 9 a–9 f) sind bis Anfang Wintersemester 1980/89 vorzunehmen.

Abgangszeugnisse der Schulen, welche bis zum Ablauf der Frist (Anfang Sommersemester 1986) ein Anerkennungsgesuch einreichen, berechtigen noch bis Wintersemester 1988/89 zur Immatrikulation an den Philosophischen Fakultäten I und II sowie an der Theologischen Fakultät.

Unterbleiben die Anpassungen, so können sich die Absolventen, welche das Abgangszeugnis vor Beginn des Wintersemesters 1988/89 an einer dieser Schulen erworben haben, noch bis Wintersemester 1990/91 an den Philosophischen Fakultäten I und II sowie an der Theologischen Fakultät immatrikulieren.

Absolventen von Schulen, welche bis zum Ablauf der Frist (Anfang Sommersemester 1986) kein Anerkennungsgesuch einreichen, können sich noch bis Wintersemester 1988/89 immatrikulieren, sofern sie das Patent vor Ablauf der Frist für die Einreichung von Anerkennungsgesuchen (Anfang Sommersemester 1986) erwerben.

II. Diese Änderung tritt am 25. April 1985 in Kraft.

Die bisherigen Übergangsbestimmungen gemäss Ziffer II und Ziffer // [S. 357] III Satz 2 des Erziehungsratsbeschlusses vom 7. Juni 1983 werden auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.



Zürich, den 16. April 1985

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:

Gilgen

Der Sekretär:

Hassler

Vom Regierungsrat genehmigt am 24. April 1985

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/14.04.2015]